

Checkliste: Wann Betriebsprüfer fotografieren dürfen

Autor: Christoph Iser, Steuerberater

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

Wann Betriebsprüfer fotografieren dürfen

Erlass der Oberfinanzdirektion Magdeburg vom 20.02.2012 (Az: S 7420b-7-St 24)

Maßnahme	Erledigt	Notizen
Geschäfts- und Betriebsräume sowie gemischt genutzte Räume dürfen nur zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten werden.	<input type="checkbox"/>	
Individuell (abweichende) Geschäfts- und Arbeitszeiten sind grundsätzlich zu respektieren.	<input type="checkbox"/>	
Private Wohnräume dürfen nicht gegen den Willen des Handwerkers betreten werden.	<input type="checkbox"/>	
Der Unternehmer selber darf nie fotografiert werden.	<input type="checkbox"/>	
Möchte der Prüfer fotografieren, muss er sich in einer Beweisnot befinden.	<input type="checkbox"/>	
Gemachte Fotos müssen objektiv einen Beweiswert besitzen und für den zu prüfenden Steuertatbestand relevant sein.	<input type="checkbox"/>	
Die bloße Behauptung oder Meinung des Prüfers, Fotos dienen zu Beweis- oder Dokumentationszwecken, reicht nicht.	<input type="checkbox"/>	
Durchsuchungsmaßnahmen sind strengstens untersagt.	<input type="checkbox"/>	
Fotografiert werden dürfen nur solche Gegenstände, die offen herumstehen oder herumliegen.	<input type="checkbox"/>	
Betriebsinhaber oder sein Beauftragter sollten bei der Nachschau anwesend sein.	<input type="checkbox"/>	
Zur Verbesserung des Prüfungsklimas sollte bei Unstimmigkeiten immer das Gespräch gesucht werden.	<input type="checkbox"/>	